

Ackern mit Augenmaß und Abstand

Unterhaltungsverband Obere Oste informiert die Anlieger und die Landwirte mit Blick auf die bevorstehende Ackersaison

VON THOMAS SCHMIDT

BREMERVÖRDE. Nach dem langen und kalten Märzwinter stehen die Landwirte in den Startlöchern. Die Ackersaison steht bevor. Nicht nur an den Wegen gibt es gelegentlich Ärger mit den nötigen Abständen, auch an Gewässern ist Augenmaß gefragt bei der Beackerung. Deshalb weist Unterhaltungsverband Obere Oste auf die erforderlichen Abstände bei der Beackerung der Anliegerflächen an den Gewässern hin.

„Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass gemäß Paragraf 38 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) innerhalb des fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens an Wasserläufen zweiter Ordnung kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden darf“, verweist Geschäftsführer Wilhelm Meyer und Verbands-



Wilhelm Meyer, Geschäftsführer des Unterhaltungsverbandes Obere Oste.

vorsteher Angelus Pape auf die rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Vorschrift gilt seit 1990 und wird auch bei den Wasserbehörden, die zu den Gewässerschauen geladen werden, weiterverfolgt.

Ebenfalls gelte das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), das Wasserverbandsgesetz (WVG) und die Satzung des Verbandes.

Gesetz und Satzung verpflichten die Eigentümer der Anliegergrundstücke, die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Bei Ackerflächen an Gewässern zweiter Ordnung müsse gemäß Satzung des Verbandes Obere Oste ein Schutzstreifen von einem Meter Breite von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben, betonen Meyer und Pape. Bei den Verbandsgräben dritter Ordnung der Wasser- und Bodenverbände gilt ebenfalls gemäß der Verbandsatzung ein Abstand zur oberen Böschungskante von mindestens ein Meter der unbeackert bleiben muss.

„Wir empfehlen deshalb, insbesondere im Bereich von instabilen Böschungen, einen Abstand von zwei Metern unbeackert zu lassen, damit Schäden innerhalb der Gewässerprofile vermieden werden“, betont Meyer. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände werden die zuständigen Wasserbehörden der jeweiligen Landkreise zum weiteren Verwaltungsvollzug entsprechend informiert.

„Bei zu naher Beackerung an die obere Böschungskante wird fester Bewuchs zerstört“, warnen



Verbandsvorsteher Angelus Pape.

Meyer und Pape. Bei einem fehlenden bewachsenen Schutzstreifen im Bereich der oberen Böschungskante entstehen laut Verband sehr häufig bei starkem Regen Errosionsrinnen und damit verbunden: Böschungsschäden.

„Durch die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen hat die Landwirtschaft den größten Nutzen von einem einwandfrei funktionierenden Gewässernetz“, teilt der Unterhaltungsverband Obere Oste mit.

Aus diesem Grund appelliert die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Obere Oste an die Eigentümer und Bewirtschafter der Anliegerflächen, an den Gewässern ausreichende Abstände einzuhalten.



Falsch: Diese so genannte Böschungsauskolkung mit Erosionsrinne durch zu nahe Beackerung entdeckte der Verband im Selsinger Moor. Fotos: bz



Richtig: Der Landwirt hat an diesem Graben im Großen Moor bei Sittensen einen ausreichend breiten Randstreifen bei der Beackerung gelassen.